

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2024/305 von Béatrix von Sury d'Aspremont: «KITAs in Not»

2024/305

vom 13. August 2024

#### 1. Text der Interpellation

Am 16. Mai 2024 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont die Interpellation 2024/305 «KITAs in Not» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Ab dem 1. August wird sich bei der Kinderbetreuung in den Basel-Städter Kitas einiges verändern. Die Gebühren der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in den Kitas sind auf CHF 1600 gedeckelt, das Betreuungspersonal erhält bessere Löhne und der Betreuungsschlüssel wird verbessert, d. h. mehr Personal. Die Konsequenzen für die Gemeinden insbesondere in der Nähe zu Basel-Stadt sind bereits stark spürbar. Der geänderte Betreuungsschlüssel schafft zwingend zahlreiche neue Stellen in Basel-Stadt. Zusammen mit den höheren, staatlich verordneten Löhnen wird so der Fachkräftemangel in diesem Bereich verstärkt, da das Betreuungspersonal vom Land in die Stadt abwandert. Einige Baselbieter Kitas befürchten, aufgrund des mangelnden Personals und vor allem aufgrund finanzieller Probleme schliessen zu müssen.*

*Verschiedene Institutionen haben sich deshalb bereits an die Standortgemeinden und den VBLG gewandt, um eine finanzielle Überbrückung zu erhalten. Der Entscheid über die FeB-Initiative bzw. deren Gegenvorschlag ist erst in zwei Jahren zu erwarten. Es braucht nun aber auch kurzfristige Lösungen. Viele Gemeinden haben jedoch die Subjektfinanzierung in ihren FeB-Reglementen verankert, weshalb ihnen die Hände bzgl. einer finanziellen Unterstützung kurzfristig reglementarisch gebunden sind. Ausserdem sind die Fachausbildung und der Betreuungsschlüssel kantonal vorgegeben, was den bestehenden Fachkräftemangel durch die Abwanderung nach Basel zusätzlich verstärkt.*

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Können Betreuungsinstitutionen vom kantonal vorgegebenen Betreuungsschlüssel aufgrund des grossen Fachkräftemangels abweichen bzw. mehr Flexibilität erhalten (im Sinne von Ausnahmeregelungen)?
- 2) Können die betroffenen Institutionen mehr Flexibilität im Rahmen der kantonalen Vorgaben bzgl. Leitungs- und Fachpersonal erhalten?
- 3) Sieht der Kanton seinerseits Massnahmen, um die kurzfristig geänderte Politik des Nachbarkantons zu kompensieren und die betroffenen Gemeinden respektive die Institutionen kurzfristig zu

*unterstützen? Der Kanton profitiert schliesslich doppelt so stark wie die Gemeinden von den Steuereinnahmen, wenn Eltern im Arbeitskreislauf bleiben.*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Wie im Interpellationstext zutreffend ausgeführt wird, arbeitet der Kanton derzeit an einem umfassenden Projekt zur Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung, in welchem auch eine Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-G, SGS 852) als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» enthalten sein wird. Ziel des Projektes ist insbesondere die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Erhöhung der Chancengleichheit sowohl von Kindern als auch von deren Erziehungsberechtigten. Hierfür sollen die Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Betreuung verbessert und weiterentwickelt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Projektabschluss (Landratsvorlage) per Sommer 2025 geplant, wobei der weitere zeitliche Verlauf insbesondere davon abhängt, ob das Projekt sämtliche politischen Hürden überwinden kann.

Dem Kanton ist das Vorhandensein einer qualitativ guten wie auch bezahlbaren familienergänzenden Kinderbetreuung ein grosses Anliegen, weshalb er im laufenden Projekt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden engagiert auf eine Revision hinarbeitet. Dass sich die aktuellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen wie Teuerung und Fachkräftemangel sowie die Gesetzesrevision im Kanton Basel-Stadt auch auf die Kitas auswirken, ist nicht von der Hand zu weisen. Mit dem erwähnten Projekt beziehungsweise der Revision des FEB-G soll denn auch zumindest mittelfristig eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Kinderbetreuung und der Kitas erfolgen. Für eine kurzfristige Unterstützung fehlen dem Kanton allerdings, wie nachstehend (Frage 3) ausgeführt, die Handlungsgrundlagen.

Die untenstehenden Fragen wurden gemeinsam mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beantwortet, welche für die Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen und für die Umsetzung der kantonalen Aufgaben gemäss FEB-G zuständig ist. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) legt in Ausführung der kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14), welche auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) basiert, die Mindestvoraussetzungen für Kitas fest. Die Mindestvoraussetzungen sind als minimal einzuhaltender Standard für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung zu verstehen. Sie betreffen die Bereiche Trägerschaft, Leitung, Personal, Konzepte, Räumlichkeiten und Finanzen.<sup>1</sup> Darüber hinaus gibt das AKJB Empfehlungen ab, welche der Qualitätsentwicklung dienen. Das AKJB überprüft die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen im Rahmen der Aufsicht, gibt Impulse für die Qualitätsentwicklung und steht den Kitas auch beratend zur Verfügung. Entsprechend den PAVO-Vorgaben finden mindestens alle zwei Jahre Aufsichtsbesuche vor Ort statt.

## **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Können Betreuungsinstitutionen vom kantonal vorgegebenen Betreuungsschlüssel aufgrund des grossen Fachkräftemangels abweichen bzw. mehr Flexibilität erhalten (im Sinne von Ausnahmeregelungen)?*

Zunächst ist zu betonen, dass Kinder – ganz besonders junge Kinder (Kitas betreuen Kinder ab 3 Monaten) – für die Sicherung ihres Wohls und für eine entwicklungsförderliche Betreuung auf genügend Betreuungspersonen, darunter ausreichend Fachpersonen, angewiesen sind. Erst kürzlich erfolgte ein Bundesgerichtsentscheid zu erhöhten Kita-Qualitätsvorgaben der Stadt Luzern, welcher auf diesem Grundsatz basierte und die von den Behörden erlassenen Vorgaben stützte.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die Publikation des AKJB [«Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?»](#), Stand 2022

<sup>2</sup> Vgl. das [Bundesgerichtsurteil vom 8. März 2024](#) und die [Medienmitteilung der Stadt Luzern](#) vom 7. Mai 2024

Gemäss Art. 1a der PAVO ist beim Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung und bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gemäss PAVO gehört unter anderem, dass die Leitung und die Mitarbeitenden für ihre Aufgabe geeignet sind (das heisst beispielsweise, dass Personen mit entsprechender Ausbildung anwesend sind) und ihre Anzahl für die zu betreuenden Kinder genügt (Art. 15 Abs. 1 Bst. b. PAVO). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, über die Einhaltung der Vorgaben zu wachen (Art. 19 Abs. 3 PAVO).

Die bestehenden Vorgaben zum Betreuungsschlüssel in Baselbieter Kitas<sup>3</sup> sind eher tief angesetzt und liegen unter den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) empfohlenen Standards.<sup>4</sup> Dasselbe gilt für die Empfehlungen des Branchenverbands kibesuisse.<sup>5</sup> Ausnahmeregelungen zum Betreuungsschlüssel aufgrund des Fachkräftemangels zu erlassen, würde den gesetzlichen Vorgaben widersprechen und die Sicherung des Kindeswohls in Frage stellen. Entsprechend ist die von der Interpellantin gestellte Frage zu verneinen.

Zu betonen ist jedoch, dass dem Regierungsrat und der Verwaltung die schwierigen Rahmenbedingungen für die Kitas und der sich weiter zuspitzende Fachkräftemangel sehr bewusst sind und auf eine Verbesserung der Situation hingearbeitet wird (siehe «Einleitende Bemerkungen»). Des Weiteren ist das AKJB als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde bestrebt, in schwierigen Situationen, insbesondere bei ungeplanten und befristeten Personalausfällen, zusammen mit den betroffenen Kitas adäquate Lösungen zur Überbrückung zu suchen.

*2. Können die betroffenen Institutionen mehr Flexibilität im Rahmen der kantonalen Vorgaben bzgl. Leitungs- und Fachpersonal erhalten?*

Betreffend die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation des Leitungs- und Betreuungspersonals sind derzeit keine Ausnahmeregelungen seitens des AKJB geplant. Insbesondere bei den Leitungspersonen liegen die bestehenden Vorgaben für Baselbieter Kitas derzeit unter den fachlichen Empfehlungen und sind auch im interkantonalen Vergleich eher tief angesetzt (betrifft: vorgegebene Dauer der Arbeitserfahrung nach Ausbildungsabschluss, Besuch einer Führungsweiterbildung ist keine generelle Vorgabe, sondern abhängig von Platzzahl). In Bezug auf die Frage, mit welchen Ausbildungsabschlüssen Betreuungspersonen als Fachpersonal gelten, richtet sich das AKJB nach den Empfehlungen des Branchenverbands kibesuisse<sup>6</sup> und ergänzend (nur soweit Ausbildungsabschlüsse nicht in den kibesuisse-Empfehlungen geregelt sind), nach den Empfehlungen von SavoirSocial<sup>7</sup>. Über die Anwendung dieser Empfehlungen hinaus ist es dem AKJB nicht möglich, Äquivalenzprüfungen von einzelnen Mitarbeitenden vorzunehmen, deren Ausbildung nicht den Voraussetzungen entspricht. Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, ist das AKJB jedoch bestrebt, bei schwierigen Situationen mit den betroffenen Kitas die Ausgangslage zu besprechen und mögliche Lösungen zu suchen.

*3. Sieht der Kanton seinerseits Massnahmen, um die kurzfristig geänderte Politik des Nachbar-*

<sup>3</sup> Vgl. die Publikation des AKJB «[Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?](#)» (Kapitel 05. Personal)

<sup>4</sup> Vgl. die Publikation der SODK und EDK «[Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#)», 2022 (Kapitel 3.4 Betreuungsschlüssel)

<sup>5</sup> Vgl. die Publikation von kibesuisse «[Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#)», Ausgabe 2020 (Kapitel 4.3.1 Empfohlene Betreuungsschlüssel)

<sup>6</sup> Vgl. die Publikation von kibesuisse «Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Kindertagesstätten» (erhältlich unter <https://www.kibesuisse.ch/bibliothek>).

<sup>7</sup> Vgl. die Liste von SavoirSocial (Stand 2023) jener Abschlüsse, die neben dem Abschluss als «Fachperson Betreuung EFZ» als «einschlägig» hinsichtlich der berufspädagogischen Qualifikation gelten: <https://www.savoirsocial.ch/s01/Dokumente/Empfehlungen/fachliche-Anforderungen-BB-FaBe-einschl-Abschluesse-d.pdf>

*kantons zu kompensieren und die betroffenen Gemeinden respektive die Institutionen kurzfristig zu unterstützen? Der Kanton profitiert schliesslich doppelt so stark wie die Gemeinden von den Steuereinnahmen, wenn Eltern im Arbeitskreislauf bleiben.*

Nein, der Kanton kann keine kurzfristigen Massnahmen ergreifen. Er kann finanzielle Unterstützungen nur leisten, wenn er eine Rechtsgrundlage hat. Die Aufgaben des Kantons in der Kinderbetreuung sind im FEB-G abschliessend geregelt. Für die Behebung finanzieller Engpässe von Betreuungsinstitutionen besteht aktuell keine Rechtsgrundlage, wobei die Schaffung einer Rechtsgrundlage zeitlich mindestens so lange dauern dürfte, wie das einleitend beschriebene, bereits laufende Projekt. Tatsächlich profitieren Kanton wie auch Gemeinden von den Steuereinnahmen, welche durch die Berufstätigkeit von betreuenden Eltern durch die externe Kinderbetreuung entstehen. Nichtsdestotrotz gilt die gesetzliche Regelung, wonach die Subventionierung der Kinderbetreuung als Aufgabe der Gemeinden im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung festgelegt wurde. Wie einleitend erwähnt, wurde Handlungsbedarf erkannt und es läuft ein umfassendes Projekt, in welchem eine erstmalige Beteiligung des Kantons an der familienergänzenden Kinderbetreuung geprüft wird und welches zumindest mittelfristig eine Verbesserung der Situation herbeiführen sollte, sofern das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann und die politischen Hürden nimmt. Bis dahin obliegt es weiterhin ausschliesslich den Gemeinden, Massnahmen im Bereich der Subventionierung der Kinderbetreuung zu treffen.

Liestal, 13. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich